



 Bundesministerium
Wirtschaft, Energie
und Tourismus

EINREICHFRIST
07.10.2026, 12:00 UHR

IPCEI AST – STUFE 1 ABGABE DER PROJEKT PORTFOLIOS AUSSCHREIBUNGSLEITFADEN

INHALTSVERZEICHNIS

1	DAS WICHTIGSTE IN KÜRZE	5
2	ZIELE DER AUSSCHREIBUNG.....	7
3	DIE BASIS FÜR EINE FÖRDERUNG	8
3.1	Was sind IPCEI?.....	8
3.1.1	Allgemeines zu IPCEI	8
3.1.2	Was ist das IPCEI AST?.....	9
3.2	Wer ist förderbar?.....	10
3.3	Was sind die Anforderungen an antragstellende Unternehmen?	11
3.3.1	Match-Making.....	11
3.3.2	Weitere Voraussetzungen	12
3.4	Was ist Experimentelle Entwicklung?.....	12
3.5	Wie hoch ist die Förderung?.....	13
3.6	Welche Kosten sind förderbar?	14
3.7	Was gilt bei der Regelung von Verwertungsrechten?	14
4	DIE EINREICHUNG	15
4.1	Wie verläuft die Einreichung?	15
4.1.1	Stufe 1 – Abgabe der Projekt Portfolios im eCall	15
4.1.2	Stufe 2 „Beihilfenrechtliche österreichische Ausschreibung 2027“ - Vorankündigung.....	16
4.2	Welche Dokumente sind für die Einreichung erforderlich?	16
4.3	Müssen weitere Projekte angegeben werden?	17
4.4	Wie dürfen vertrauliche Projektdaten verwendet werden?	17
4.5	Wie sind Offenlegungspflichten und die Informationsfreiheit geregelt?	18
5	DIE BEWERTUNG UND DIE ENTSCHEIDUNG	19
5.1	Was ist die Formalprüfung?	19
5.2	Wie läuft die Bewertung ab?.....	20
5.3	Wer trifft die Förderungsentscheidung?	22
5.4	Welche Möglichkeiten haben Vorhaben ohne Förderung?	23
6	DER ABLAUF DER FÖRDERUNG	23
6.1	Wie entsteht der Förderungsvertrag?	23
6.2	Wie werden Auflagen berücksichtigt?.....	23
6.3	Beschaffungen im Rahmen des Projekts	24
6.4	Welche Berichte und Abrechnungen sind erforderlich?	24
6.5	Wie werden Förderungsraten ausgezahlt?	24
6.6	Wie läuft die Prüfung vor Ort ab?	25

6.7	Wie läuft eine Systemprüfung ab?	25
6.8	Wie sollen Änderungen kommuniziert werden?	26
6.9	Kann der Förderungszeitraum verlängert werden?	26
6.10	Was passiert nach dem Ende der Laufzeit des Projekts?	26
7	RECHTSGRUNDLAGEN	27
8	WEITERE INFORMATIONEN	27
8.1	Service FFG Projektdatenbank.....	27
8.2	Open Access Publikationen	28
8.3	Umgang mit Projektdaten – Datenmanagementplan.....	28
8.4	Weitere Förderungsmöglichkeiten der FFG.....	28
8.5	Glossar des Ausschreibungsleitfadens.....	29
8.6	Technology Readiness Levels	30

TABELLENVERZEICHNIS

Tabelle 1: Eckpunkte der Ausschreibung.....	6
Tabelle 2: Förderungsquoten.....	13
Tabelle 3: Ausschreibungsdokumente – Förderung.....	16
Tabelle 4: Formalprüfungscheckliste	19
Tabelle 5: Bewertungskriterium – Innovation + Qualität	20
Tabelle 6: Bewertungskriterium – Nationale Aspekte	21
Tabelle 7: Bewertungskriterium – IPCEI-Kriterien	21
Tabelle 8: Bewertungskriterium – Kosten	22
Tabelle 9: Technology Readiness Levels.....	30

1 DAS WICHTIGSTE IN KÜRZE

Für die Ausschreibung IPCEI AST stehen rund 80 Millionen EUR zur Verfügung. Die Ausschreibung erfolgt in zwei Stufen:

- **Stufe 1 – Abgabe der Projekt Portfolios**
- **Stufe 2 „Beihilfenrechtliche österreichische Ausschreibung 2027“**

Dieser Ausschreibungsleitfaden gilt für Stufe 1.

Die Abgabe des Project Portfolios ist im eCall bis zum 07.10.2026, 12:00 Uhr (MEZ) abzuschließen.

Die Abgabe der Project Portfolios (**Stufe 1**) hat zum Ziel, jene Projekte zu ermitteln, die eine Förderung erhalten können und in der Folge als Assoziierte Partner im IPCEI AST teilnehmen. Die Anträge treten im Wettbewerb zueinander an und werden anhand der Bewertungskriterien durch unabhängige Gutachterinnen und Gutachter gereiht.

Es wird explizit darauf hingewiesen, dass mit der Abgabe eines Projekt Portfolios in Stufe 1 noch kein Anspruch auf Förderung entsteht und auch der Stichtag für die Anerkennung förderbarer Kosten noch nicht begründet wird.

Die bestgereihten Vorhaben von Stufe 1 können voraussichtlich 2027 einen beihilfenrechtlichen Förderantrag in **Stufe 2** stellen. Ob, wann und in welchem Ausmaß die Einreichung der Vorhaben in Stufe 2 möglich sein wird hängt unter anderem von folgenden Voraussetzungen ab:

1. Endgültige Dotierung des Budgets für IPCEI AST in der Finanzierungsvereinbarung 2027-2029,
2. Novellierung der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung (AGVO) durch die Europäische Kommission per 1. Jänner 2027 und damit einhergehendes In-Kraft-Treten der FFG-Förderrichtlinien bzw. einer allfälligen Sonderrichtlinie,
3. Noch nicht erfolgte Genehmigung des IPCEI AST vor der Beendigung der ersten Stufe „Nationale Vorauswahl“.

Es wird somit auf das reale Risiko hingewiesen, dass die zweite Stufe nicht oder verspätet gestartet werden kann.

Tabelle 1: Eckpunkte der Ausschreibung

Eckpunkte	Informationen
Kurzbeschreibung	IPCEI AST Stufe 1 – Abgabe des Projekt Portfolios
Förderungshöhe	Max. 20 Millionen EUR pro Projekt
Förderungsquote	Max. 50%
Laufzeit in Jahren	Max. 4 Jahre
Budget gesamt	80 Millionen EUR
Einreichfrist	07. Oktober 2026 12:00 Uhr
Sprache	Project Portfolio in Englisch
Ansprechpersonen	Dietrich Leihs, T +43 57755-5034; EMail Peter Kersch, T +43 57755-5022; EMail
Information im Web	Ausschreibungshomepage
Zum Einreichportal	im eCall-System der FFG

Diversität in der Teamzusammensetzung

Divers aufgestellte Teams können aufgrund der Vielfalt und unterschiedlicher Perspektiven innovativer und produktiver sein. Eine Teamzusammensetzung, die Gender- und Diversitätsdimensionen berücksichtigt, kann für eine höhere Qualität der Projekte sowie der daraus entstehenden Forschungsergebnisse, Produkte und Dienstleistungen sorgen. Die Auswirkungen der Projektergebnisse auf Menschen werden dadurch mitgedacht, z. B. durch die Berücksichtigung verschiedener Bedürfnisse in der Nutzung oder Herstellung von Produkten. Unterschiedliche Blickwinkel, Erfahrungen, Weltanschauungen und Fähigkeiten können dazu beitragen, überzeugende Lösungen für Gesellschaft und Wirtschaft zu entwickeln.

Die FFG unterstützt Sie dabei mit Förderungen! Informationen dazu finden Sie auf der Website: https://www.ffg.at/gleichstellung#Foerdermoeglichkeiten_Vielfalt

2 ZIELE DER AUSSCHREIBUNG

Das übergeordnete Ziel dieser Fördermaßnahme ist es, Forschungsergebnisse im Bereich der Mikroelektronik, die über den weltweiten Stand der Technik hinausgehen, in eine erste gewerbliche Nutzung (First Industrial Deployment, FID) zu überführen und damit die industrielle Verwertung der Projektergebnisse in Österreich und Europa voranzutreiben. Dadurch soll die technologische Souveränität gestärkt und ein nachhaltiger Beitrag zur zukünftigen Wettbewerbsfähigkeit geleistet werden.

Ein weiterer Schwerpunkt liegt auf der Vertiefung der europäischen Zusammenarbeit und der Stärkung des Mikroelektronik-Ökosystems über die Fördermaßnahmen hinaus. Die Förderbekanntmachung zielt darauf ab, zukünftige europäische Bedarfe von Endanwendern wie der Automobilindustrie, dem Anlagenbau, der Energiewirtschaft oder der Digitalwirtschaft über erstmalig kommerzialisierte Produkte und Dienstleistungen zu adressieren.

Diese Zielsetzung ist im Einklang mit der [Industriestrategie Österreich 2035](#) und der darin festgelegten Teilnahme am Important Project of Common European Interest für fortschrittliche Halbleitertechnologien (IPCEI-AST), um transnationale Kooperationen von der angewandten Forschung über Entwicklung und Innovation bis zur erstmaligen gewerblichen Nutzung zu stärken. Dies soll den Ausbau von Know-how und die Technologieführerschaft am Standort Österreich im Bereich der Halbleitertechnologien vorantreiben (Maßnahme 06 der Industriestrategie Österreich 2035).

3 DIE BASIS FÜR EINE FÖRDERUNG

3.1 Was sind IPCEI?

3.1.1 Allgemeines zu IPCEI

Die EU und ihre Mitgliedstaaten verfolgen ambitionierte politische Ziele, die darauf abzielen, die Wettbewerbsfähigkeit der EU sowie ihre offene strategische Autonomie zu stärken und Europas saubere und digitale Transformation zu unterstützen. Um diese Ziele zu erreichen, ist in einigen Bereichen und bei Vorliegen von Marktversagen öffentliche Unterstützung für bahnbrechende Innovationen erforderlich.

Basierend auf den Regeln für staatliche Beihilfen kann die Europäische Kommission die Unterstützung eines Wichtigen Projekts von Gemeinsamen Europäischem Interesse („Important Project of Common European Interest“, IPCEI) als mit dem Binnenmarkt vereinbar erachten. Ein IPCEI kann ein integriertes, groß angelegtes grenzüberschreitendes Projekt von mindestens vier Mitgliedstaaten sein, das ein hohes Maß an technologischen oder finanziellen Risiken beinhaltet und der EU z. B. durch die Schaffung europäischer Ökosysteme zugutekommen muss.

Mit einem IPCEI erhält ein Unternehmen staatliche Beihilfen zur Umsetzung eines Projekts, das es sonst nicht durchführen würde. Die Teilnahme an einem IPCEI ermöglicht es Unternehmen, sich länderübergreifend mit anderen Unternehmen innerhalb der EU-Wertschöpfungskette zu vernetzen. Dies kann zum Austausch von Know-how, zur gemeinsamen Entwicklung und zu neuen Geschäftsmöglichkeiten führen. Die Zugehörigkeit zu einem IPCEI sorgt für Sichtbarkeit und kann sich positiv auf zusätzliche Finanzierungschancen auswirken.

Ein Projekt im Rahmen eines IPCEI muss unter anderem

- einen bedeutenden Beitrag zu den Zielen des IPCEI nachweisen,
- so gestaltet sein, dass wichtige Markt- oder Systemversagen oder gesellschaftliche Herausforderungen überwunden werden, die sonst nicht adressiert werden könnten,
- Forschung, Entwicklung, Innovation und/oder erste industrielle Umsetzung nachweisen,
- effektive grenzüberschreitende Kooperationen mit anderen IPCEI-Teilnehmenden eingehen,
- positive Spillover-Effekte erzielen, indem das durch das Projekt generierte Know-how breit geteilt wird,
- eine Kofinanzierung durch das Unternehmen vorsehen, das Unterstützung für sein Projekt beantragt.

3.1.2 Was ist das IPCEI AST?

Trends wie Künstliche Intelligenz, Automatisierung, Sicherheit und Nachhaltigkeit bewirken einen grundlegenden Wandel in der Gesellschaft. Die europäische Halbleiterindustrie wird eine entscheidende Rolle bei dieser Transformation spielen, aber nur, wenn ein gemeinsamer und ambitionierter Ansatz verfolgt wird, um diese Marktchancen zu nutzen.

Obwohl die europäische Halbleiterindustrie in bestimmten technologischen Bereichen große Stärken besitzt, steht sie seit 20 Jahren unter erheblichem Druck. Halbleiter sind zunehmend ein zentrales Feld globaler geoökonomischer und politischer Dominanz, was den Bedarf an europäischer technologischer Souveränität und einer starken Position auf den Weltmärkten verstärkt.

Um dieser tiefgreifenden Transformation zu begegnen, wird ein IPCEI mit Fokus auf Advanced Semiconductor Technologies (AST) den notwendigen Impuls geben, damit die europäische Halbleiterindustrie neue technologische Chancen nutzen und neue Führungspositionen sowie Marktmacht im globalen Wettbewerb etablieren kann.

Das IPCEI AST bietet eine ambitionierte und gemeinsame Antwort auf diese Herausforderungen, indem es hochdisruptive technologische Entwicklungen adressiert – dazu zählen KI-Chips und Beschleuniger, photonisch integrierte Schaltungen sowie Chiplets, heterogene Integration oder fortschrittliches Packaging. Zudem setzt es innovative Impulse in Bereichen, in denen Europa bereits führend ist, nämlich bei disruptiven Sensoren, Leistungselektronik und disruptiven Energiesparlösungen sowie sicherer Kommunikation. Um Europa als technologischen Vorreiter zu positionieren, deckt das IPCEI AST alle erforderlichen Schritte entlang der gesamten Halbleiter-Wertschöpfungskette ab. Nähere Informationen können dem Dokument „IPCEI AST Central Narrative“ im [Downloadbereich](#) der Ausschreibungshomepage entnommen werden.

Das IPCEI AST baut auf den bereits bestehenden EU-Initiativen auf, um industrielle F&E und die erste industrielle Umsetzung zu beschleunigen. Gesucht werden Projektvorschläge in einem der folgenden sieben Schlüsseltechnologiefelder:

- 1 KI-Chips und Beschleuniger
- 2 Photonische integrierte Schaltkreise
- 3 Chiplets und heterogene Integration/Fortschrittliches Packaging
- 4 Disruptive Sensoren
- 5 Leistungselektronik und disruptive Energielösungskonzepte
- 6 Sichere Kommunikation
- 7 Ermöglichende Technologien

Weitere Informationen zu den Technologiefeldern können dem Dokument „IPCEI on Advanced Semiconductor Technologies“ im [Downloadbereich](#) dieser Ausschreibung nachgelesen werden.

Alle im IPCEI AST beantragten Projekte müssen einem oder mehreren der folgenden Workstreams zugeordnet werden können:

- **GROW:** Der Workstream GROW zielt auf den Ausbau bestehender europäischer Stärken.
- **CHALLENGE:** Europa ist in der Forschung vieler Zukunftstechnologien führend. Ziel des Workstreams CHALLENGE ist es, diese Technologien in die gewerbliche Nutzung zu transferieren und eine führende Marktpositionen aufzubauen.
- **ENABLE:** Im Workstream ENABLE werden Arbeiten an den fundamentale Schlüsseltechnologien der Mikroelektronik-Wertschöpfungskette gebündelt, die Technologieentwicklungen in den zuvor genannten Bereichen ermöglichen.

3.2 Wer ist förderbar?

Förderbar sind juristische Personen, Personengesellschaften oder Einzelunternehmen, die nicht der österreichischen Bundesverwaltung angehören:

- Unternehmen jeder Rechtsform (z. B. AG, GmbH, KG, OG etc.), jedoch nicht Gesellschaften bürgerlichen Rechts (GesbR)

Wichtige Hinweise:

- Verbundene Unternehmen (zum Beispiel Mutter- und Tochterunternehmen) werden als ein Unternehmen gewertet und behandelt. Entsprechend der [KMU-Definition](#) liegt eine Verbundenheit vor, wenn eine Beteiligung den Schwellenwert von 50 % überschreitet.
- Liegen keine Daten in dem auf dem österreichischen Firmenbuch aufbauenden Firmenkompas vor (z. B. bei Vereinen, Start-ups, Einzelunternehmen, nicht-österreichischen Unternehmen), so muss im Zuge der Antragseinreichung eine eidesstattliche Erklärung zum KMU-Status abgegeben werden. In der von der FFG zur Verfügung gestellten Vorlage muss – sofern möglich – eine Einstufung laut [KMU-Definition](#) vorgenommen werden. Die Vorlage für die eidesstattliche Erklärung zum KMU-Status und die [KMU-Definition](#) wird im [Downloadbereich](#) bereitgestellt.

Nicht teilnahmeberechtigt:

Organisationen, die durch die FFG, die fördermittelgebende Organisation oder im Rahmen eines EU-Projekts beauftragt wurden (inkl. Dittleistende) und dadurch einen Vorteil für die gegenständliche Ausschreibung erlangen könnten – sei es durch Mitwirkung an einer Studie, Evaluierung, dem Design oder in anderer Weise –, dürfen sich wegen eines potenziellen Interessenkonflikts nicht an der Ausschreibung beteiligen, es sei denn, eine Abstimmung mit dem Ausschreibungsmanagement hat stattgefunden und dahingehende Bedenken konnten ausgeräumt werden. In diesem Fall muss dargelegt werden, welche Maßnahmen ergriffen wurden, um den Interessenkonflikt zu beseitigen.

Die FFG behält sich das Recht vor, Organisationen aufgrund eines Interessenkonfliktes von der Ausschreibung auszuschließen.

3.3 Was sind die Anforderungen an antragstellende Unternehmen?

3.3.1 Match-Making

Im März 2026 begann ein Matchmaking-Prozess für das IPCEI AST, dessen Hauptziel es war, den Teilnehmenden die Möglichkeit zu geben, sich gegenseitig zu finden, Verhandlungen zu führen und effektive Kooperationen zu formalisieren sowie die Grundlage für die Entwicklung des technischen Inhalts des IPCEI AST zu legen.

Eine öffentliche Einladung zur Teilnahme für Österreichische Teilnehmende erfolgte Anfang 2026, die durch einzelne Unternehmen wahrgenommen wurde, und die in weiterer Folge durch das BMWET dem Koordinator des IPCEI AST benannt wurden. Die Teilnahme am Match-Making bietet Zugang zu den teilnehmenden Unternehmen aus anderen Mitgliedsstaaten sowie zu weiteren Informationen, die durch den Koordinator des IPCEI AST bereitgestellt werden.

Der Matchmaking-Prozess endet im Oktober 2026. Bis dahin besteht für Einzelfälle noch die Möglichkeit, in den Match-Making-Prozess aufgenommen zu werden.

Sollten Sie dies nachholen wollen, nehmen Sie bitte mit uns Kontakt auf!

Voraussetzung für die Einreichung in Stufe 1 „Abgabe der Project Portfolios“:

Formale Voraussetzung für eine erfolgreiche Abgabe eines Project Portfolios ist die Teilnahme am Match-Making für das IPCEI AST. Diese Voraussetzung wird durch jene Unternehmen erfüllt, die ihr Interesse an einer Teilnahme bekundeten und in der Folge durch das BMWET dem Koordinator des IPCEI AST genannt wurden.

Das Ergebnis des Match-Making sind grenzüberschreitende Kooperationen. Das Vorhandensein solcher Kooperationen wird für **Stufe 2** „Beihilfenrechtliche österreichische Ausschreibung 2027“ und folglich für das Erlangen einer Beihilfe ein Formalerfordernis.

Anforderungen an Kooperationen:

Die Mindestanforderungen für effektive, grenzüberschreitende Kooperationen, die im Rahmen des IPCEI AST Matchmakings geschlossen wurden, sind:

- Großunternehmen müssen mindestens zwei Kooperationen mit Direkten Partnern
ODER
eine Kooperation mit einem Direkten Partner und eine Kooperation mit einem Assoziierten Partner vorweisen
- KMU müssen mindestens eine Kooperation mit einem Direkten Partner nachweisen

Direkte Partner („Direct Participants“) sind Unternehmen, welche von beteiligten Mitgliedstaaten für die Teilnahme an einem IPCEI-Projekt bei der Europäischen Kommission nominiert wurden, deren Beihilfe durch die Europäische Kommission genehmigt wird und im Zuge dessen berechtigt sind, staatliche Beihilfen zu erhalten.

Assoziierte Partner („Associated Partners“) sind Unternehmen, die am IPCEI teilnehmen, deren Beihilfe aber nicht durch die Europäischen Kommission genehmigt werden muss, sondern durch nationale Programme gemäß der AGVO begründet ist. **Österreich beteiligt sich am IPCEI AST ausschließlich mit Assoziierten Partnern.**

Bitte beachten Sie, dass eine Förderung von Vorhaben nur gewährt werden kann, wenn Kooperationen, die vor der Stellung des Förderantrags eingegangen wurden, so ausgestaltet sind, dass sie im Falle einer Nichtbewilligung der Förderung rückabgewickelt oder aufgehoben werden können. Das bedeutet, dass die Verbindlichkeit und Rechtswirksamkeit derartiger Kooperationen ausschließlich erst mit der Förderbewilligung eintreten dürfen. Aktivitäten, die vor der Antragstellung im Rahmen der Kooperation durchgeführt wurden, dürfen keine rechtsverbindlichen Verpflichtungen begründen, die den Anreizeffekt der Förderung nach der AGVO in der Geltenden Fassung beeinträchtigen.

3.3.2 Weitere Voraussetzungen

Weitere Voraussetzungen für antragstellende Organisationen sind:

- Der Projektstandort muss in Österreich liegen
- Die Projektkosten müssen EUR 1.000.000 übersteigen

3.4 Was ist Experimentelle Entwicklung?

Es werden ausschließlich Projekte der Experimentellen Entwicklung gefördert.

Die AGVO bestimmt den Begriff Experimentelle Entwicklung folgendermaßen:

Experimentelle Entwicklung ist der Erwerb, die Kombination, Gestaltung und Nutzung vorhandener wissenschaftlicher, technischer, wirtschaftlicher und sonstiger einschlägiger Kenntnisse und Fertigkeiten mit dem Ziel, in beliebigen Bereichen, Technologien, Branchen oder Wirtschaftszweigen neue oder verbesserte Produkte, Verfahren oder Dienstleistungen einschließlich digitaler Produkte, Verfahren oder Dienstleistungen zu entwickeln.

Die experimentelle Entwicklung kann die Entwicklung von Prototypen, Demonstrationsmaßnahmen, Pilotprojekte sowie die Erprobung und Validierung neuer oder verbesserter Produkte, Verfahren und Dienstleistungen in einem für die realen Einsatzbedingungen repräsentativen Umfeld umfassen, wenn das Hauptziel dieser Maßnahmen darin besteht, im Wesentlichen noch nicht feststehende Produkte, Verfahren oder Dienstleistungen weiter zu verbessern. Die experimentelle Entwicklung kann die Entwicklung von kommerziell nutzbaren Prototypen und Pilotprojekten einschließen, wenn es sich dabei zwangsläufig um das kommerzielle Endprodukt handelt und dessen Herstellung allein für Demonstrations- und Validierungszwecke zu teuer wäre.

Die experimentelle Entwicklung umfasst keine routinemäßigen oder regelmäßigen Änderungen an bestehenden Produkten, Produktionslinien, Produktionsverfahren, Dienstleistungen oder anderen laufenden betrieblichen Prozessen, selbst wenn diese Änderungen Verbesserungen darstellen sollten.

3.5 Wie hoch ist die Förderung?

Die Förderung erfolgt in Form von nicht rückzahlbaren Zuschüssen und beträgt pro Projekt **maximal 20.000.000 EUR**.

Für die Höhe der Förderung ist ausschließlich die in **Stufe 2** „Beihilferechtliche österreichische Ausschreibung 2027“ geltende Fassung der Allgemeinen GruppenfreistellungsVO - AGVO ausschlaggebend, die geplant ab 1.1.2027 überarbeitet in Geltung sein wird. Zur Orientierung seien die in der derzeit geltenden Fassung der AGVO die Förderungsquoten angegeben

Voraussichtliche Förderungsquote je nach Organisationstyp:

Tabelle 2: Förderungsquoten

Organisationstyp	Förderungsquote
Unternehmen	maximal 50 %

Werden für das beantragte Vorhaben weitere Förderungen anderer Förderungsgebender in Anspruch genommen, ist dies im Förderungsansuchen anzuführen. Die kumulierte Förderungshöhe darf die europarechtlichen Beihilfeintensitäten nicht überschreiten - siehe Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung der Europäischen Kommission VERORDNUNG (EU) Nr. 651/2014 DER KOMMISSION vom 17. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, ABl. L 187/1 vom 26.6.2014 idF VERORDNUNG (EU) 2023/1315, ABl. L 167/1 vom 30.06.2023 (im Folgenden: AGVO).

Für die Bestimmung der Unternehmensgröße gilt die KMU-Definition nach EU-Wettbewerbsrecht: siehe Informationen zur [KMU-Definition](#).

3.6 Welche Kosten sind förderbar?

Für eine Förderung müssen die Kosten direkt dem Projekt zugeordnet werden. Das heißt:

- Sie fallen während des Förderungszeitraums zusätzlich zum normalen Betriebsaufwand an
- Sie entsprechen dem Förderungsvertrag
- Sie können mit Kostenbelegen nachgewiesen werden

Der frühestmögliche Zeitpunkt für den Projektstart (Beginn des Förderungszeitraumes) ist **nach Einreichung des Förderungsansuchens in Stufe 2** „Beihilfenrechtliche österreichische Ausschreibung 2027“.

Details zur Kostenanerkennung finden Sie im [Kostenleitfaden](#).

Bitte beachten Sie, dass ausschließlich **innovative Mehrkosten** anerkannt werden können, das sind die Kosten jener Kostenpositionen, die das im Antrag ausgeführte Szenario ohne Beihilfe übersteigen. Bitte Nutzen Sie die Excel-Vorlagen im [Downloadbereich](#) für die geplanten Kosten um beide Szenarien detailliert auszuweisen.

3.7 Was gilt bei der Regelung von Verwertungsrechten?

Die Verwertungsrechte der Projektergebnisse liegen bei der förderungsnehmenden Organisation.

Es wird in dem Zusammenhang darauf hingewiesen, dass Aufwendungen zum Schutz des geistigen Eigentums (IPR) förderbar sind. Darunter fallen insbesondere Kosten für Patentanmeldungen sowie Patentrecherchen. Nicht förderbar sind Kosten für die Aufrechterhaltung von Patenten.

4 DIE EINREICHUNG

4.1 Wie verläuft die Einreichung?

Die Projekteinreichung ist ausschließlich elektronisch und vor Ablauf der Einreichfrist via [eCall](#) möglich.

Die Einreichung erfolgt in zwei Stufen:

- **Stufe 1 – Abgabe der Projekt Portfolios.**
- **Stufe 2 „Beihilfenrechtliche österreichische Ausschreibung 2027“**

Dieser Ausschreibungsleitfaden gilt für Stufe 1.

4.1.1 Stufe 1 – Abgabe der Projekt Portfolios im [eCall](#)

Die Abgabe des **Project Portfolios** ist im [eCall](#) bis zum **07.10.2026, 12:00 Uhr (MEZ)** abzuschließen.

Die Abgabe der Project Portfolios (**Stufe 1**) hat zum Ziel, jene Projekte zu ermitteln, die eine Förderung erhalten können und in der Folge als Assoziierte Partner im IPCEI AST teilnehmen. Die Anträge treten im Wettbewerb zueinander an, die Reihung anhand der Bewertungskriterien (siehe Kapitel 5 DIE BEWERTUNG UND DIE ENTSCHEIDUNG) erfolgt durch unabhängige Gutachter:innen.

Es wird explizit darauf hingewiesen, dass mit der Abgabe eines Projekt Portfolios in Stufe 1 noch kein Anspruch auf Förderung entsteht und auch der Stichtag für die Anerkennung förderbarer Kosten noch nicht begründet wird; beides erfolgt mit der Einreichung in Stufe 2.

Abgabe des Project Portfolios im [eCall](#) – Wie funktioniert es?

- Eingabe der Stammdaten der antragstellenden Organisation
- Vollständiges Befüllen folgender Unterpunkte des Menüpunktes „Projektdaten“:
 - Projektdaten: Eingabe der Projektdaten und Hochladen des Project Portfolios. Hier ist auch der Ausschluss von Gutachter:innen (Einzelpersonen) möglich.
 - Projektleitung
- Die direkte Kosteneingabe ist nicht möglich, die Kosten sowie die der beantragte Förderbetrag sind im Project Portfolio anzugeben.
- Abschicken der Einreichung unter dem Menüpunkt „Abschluss“

4.1.2 Stufe 2 „Beihilfenrechtliche österreichische Ausschreibung 2027“ -

Vorankündigung

Um einen Förderantrag zu stellen reichen die bestgereihten-Vorhaben von Stufe 1 in der zweiten Stufe erneut ein. Geplant ist diese Ausschreibung 2027. Ob, wann und in welchem Ausmaß die Einreichung der Vorhaben in Stufe 2 möglich sein wird hängt unter anderem von folgenden Voraussetzungen ab:

1. Endgültige Dotierung des nationalen Budgets für IPCEI AST in der Finanzierungsvereinbarung 2027-2029 mit dem BMWET,
2. Novellierung der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung (AGVO) durch die Europäische Kommission per 1. Jänner 2027 und damit einhergehendes In-Kraft-Treten der FFG-Förderrichtlinien bzw. einer allfälligen Sonderrichtlinie,
3. Noch nicht erfolgte Genehmigung des IPCEI AST durch die Europäische Kommission vor Beenden der ersten Stufe „Nationale Vorauswahl“.

Es wird somit auf das reale Risiko hingewiesen, dass die zweite Stufe nicht oder verspätet gestartet werden kann.

4.2 Welche Dokumente sind für die Einreichung erforderlich?

Anlagen zum elektronischen Antrag

Nachfolgende Tabelle listet alle erforderlichen Dokumente für die Einreichung auf. Verwenden Sie die bereitgestellten Vorlagen und Ausschreibungsdokumente der [Ausschreibungswebsite](#):

Tabelle 3: Ausschreibungsdokumente – Förderung

Kategorie	Dokumenttyp
Ausschreibungsdokumente	–  Ausschreibungsleitfaden
	–  Project Portfolio
Verpflichtende Anhänge	–  Kosten
	–  Kosten – Szenario ohne Beihilfe

Bitte füllen Sie sowohl das Kosten-Excel als auch das Kosten-Excel für das Szenario ohne Beihilfe aus. Benutzen Sie bitte die Vorlagen aus dem [Downloadbereich](#).

Das Kosten-Excel für das Szenario ohne Förderung umfasst alle Positionen, die im Zusammenhang mit den projektbezogenen Aktivitäten stehen, die Sie ohne Erhalt einer Förderung durchführen werden.

Bitte konkretisieren Sie die Einträge in beiden Excel-Files so, dass sich insbesondere erkennen lässt, welche Anlagen mit welcher Nutzungsdauer konkret angeschafft werden, welche Bestandsanlagen eingesetzt werden, in welchem Ausmaß Anlagen für das Projekt verwendet werden und welche Subaufträge konkret geplant sind.

Hinweis: Die eidesstattliche Erklärung zum KMU-Status ist notwendig, wenn keine Daten in dem auf dem österreichischen Firmenbuch aufbauenden Firmenkompass vorliegen (zum Beispiel bei Vereinen, Start-ups, Einzelunternehmen, nicht-österreichischen Unternehmen). In der zur Verfügung gestellten Vorlage muss – sofern möglich – eine Einstufung der letzten 3 Jahre lt. KMU-Definition vorgenommen werden.

4.3 Müssen weitere Projekte angegeben werden?

Zur Unterstützung der inhaltlichen Bewertung des Vorhabens sind weitere Projekte mit Bezug zum beantragten Vorhaben anzuführen. Dabei sind die Ergebnisse und das aufgebaute Know-how darzustellen.

Relevant sind:

- Vorprojekte, auf deren Ergebnissen das Vorhaben aufbaut
- Laufende oder abgeschlossene Projekte (der letzten 3 Jahre) mit inhaltlichem Bezug zum beantragten Vorhaben
- Beantragte Vorhaben mit inhaltlichem Bezug zur Ausschreibung
- Beantragte Vorhaben mit Bezug zur Einreichung

Die mehrmalige Anerkennung von bereits geförderten Kosten oder Kostenteilen ist nicht zulässig. Um Mehrfachförderungen zu vermeiden, ist das aktuelle Vorhaben klar von bereits geförderten Vorhaben mit inhaltlichem Bezug abzugrenzen.

4.4 Wie dürfen vertrauliche Projektdaten verwendet werden?

Die FFG verarbeitet personenbezogene Daten der Förderwerber:innen und Fördernehmer:innen, die von den Betroffenen im Zuge des Förderungsansuchens bereitgestellt wurden, und von der FFG selbst erhobene Daten im Rahmen des Abschlusses des Förderungsvertrages, sowie im Wege der Transparenzportalabfrage generierte Daten gemäß § 32 Abs 5 TDBG 2012 zu nachstehenden Zwecken:

- Zur Behandlung des Förderungsansuchens und Beurteilung des Vorliegens der allgemeinen und speziellen Förderungsvoraussetzungen,
- Zum Abschluss des Förderungsvertrages sowie im Falle des Abschlusses eines Förderungsvertrages zum Zweck der Erfüllung der jeweiligen Vertragspflichten, insbesondere zur Verwaltung der Förderungsleistungen und der Kontrolle der Nachweise der Förderungsvoraussetzungen,
- Zur Erfüllung rechtlicher Verpflichtungen, insbesondere Meldepflichten und Kontrollzwecke zur Vermeidung von Doppelförderungen, und zwar § 38 iVm 18, 27, ARR, sowie § 12 FTFG und § 9 FFG-G.

Rechtsgrundlage der Verarbeitung ist daher zum einen Art 6 Abs 1 lit b DSGVO und daher die Notwendigkeit zur Erfüllung eines Vertrages und zum anderen Art 6 Abs 1 lit c DSGVO und daher die Erfüllung von rechtlichen Verpflichtungen.

Die personenbezogenen Daten werden in Erfüllung gesetzlicher Pflichten weitergegeben an:

- die Ministerien als Eigentümer:innen der FFG, weitere auftraggebende Stellen für die Abwicklung von Fördermaßnahmen (z. B. andere Ministerien, Bundesländer, KLIEN)
- an Dritte, das können sein: der Rechnungshof, Organe der EU, andere Bundes- oder Landesförderungsstellen.

Zur Bewertung des Projektes können auch externe Expertinnen und Experten beauftragt werden, die in Einzelfällen Projekte beurteilen. Nationale und internationale Expertinnen und Experten erhalten im Rahmen der Projektbewertung Zugang zu den eingereichten Dokumenten. Solche Expertinnen und Experten werden als Auftragsverarbeitende im Namen und Auftrag von FFG tätig und sind verpflichtet technische und organisatorische Maßnahmen zur Datensicherheit und Wahrung des Datengeheimnisses zu treffen. Projektinhalte und -ergebnisse können nur – soweit nicht eine rechtliche Verpflichtung der FFG besteht – mit Einwilligung der Förderungsnehmenden (Art 6 Abs 1 lit a DSGVO) veröffentlicht werden (z. B. auf der Website oder in Social Media Foren).

Auch für jede sonstige über diese Bestimmung hinausgehende Datenverarbeitung ist von der FFG eine Einwilligung der Betroffenen einzuholen.

Die FFG ist zur Geheimhaltung von Firmen- und Projektinformationen gesetzlich verpflichtet – nach § 9 Abs 4 Österreichische Forschungsförderungsgesellschaft mbH-Errichtungsgesetz, BGBl. I Nr. 73/2004.

Die FFG wird zur Sicherstellung eines dem Risiko angemessenen Schutzniveaus hinsichtlich der Vertraulichkeit, der Integrität, der Verfügbarkeit sowie der Belastbarkeit der Systeme technische und organisatorische Maßnahmen im Sinne des Art 32 DSGVO treffen, die ausreichend und geeignet sind, den Schutz der Daten vor zufälliger oder unrechtmäßiger Zerstörung, vor Verlust und vor Zugriff durch Unbefugte zu gewährleisten.

Weiterführende Informationen zur Wahrung der Vertraulichkeit und Sicherheit von personenbezogenen Daten während der Projektlaufzeit stehen im [eCall-Tutorial](#).

4.5 Wie sind Offenlegungspflichten und die Informationsfreiheit geregelt?

Die FFG unterliegt dem Informationsfreiheitsgesetz (IFG). Sie veröffentlicht Informationen von allgemeinem Interesse, für die kein Geheimhaltungsinteresse besteht, z. B. in der Projektdatenbank. Weiters muss die FFG Informationsbegehren beantworten und ggf. Informationen im Einklang mit den gesetzlichen Vorgaben offenlegen. Die FFG nimmt selbstverständlich Rücksicht auf den Schutz sensibler Informationen bei der Beantwortung von Informationsbegehren. Informationen, die etwa Geschäftsgeheimnisse, urheberrechtlich geschützte Inhalte oder personenbezogene Daten betreffen, unterliegen gemäß § 6 IFG besonderen Schutzbestimmungen und werden jedenfalls berücksichtigt. Allenfalls wird die FFG bei den von einer Veröffentlichung Betroffenen eine Stellungnahme einholen.

5 DIE BEWERTUNG UND DIE ENTSCHEIDUNG

5.1 Was ist die Formalprüfung?

Hier wird das Förderungsansuchen auf formale Richtigkeit und Vollständigkeit überprüft.

Das Ergebnis der Formalprüfung kommuniziert die FFG **innerhalb von 3 Wochen** via [eCall](#) Nachricht:

- Bei nicht erfüllten Formalvoraussetzungen und nicht behebbaren Mängeln scheidet das Förderungsansuchen aus dem Verfahren aus
- Behebbarer Mängel können Sie in einer angemessenen Frist beheben

Wenn sich nach der Formalprüfung noch unkorrekte Angaben herausstellen, kann das Förderungsansuchen auch noch später aus dem Verfahren ausscheiden.

Tabelle 4: Formalprüfungsscheckliste

Kriterium	Prüfinhalt	Mangel behebbar	Konsequenz
Die Projektbeschreibung ist ausreichend befüllt vorhanden und es wurde die richtige Sprache verwendet.	Der Antrag (Project Portfolio) muss auf Englisch verfasst sein.	<i>Nein</i>	Ablehnung aus formalen Gründen
Die verpflichtenden Anhänge liegen vor.	(Angaben Ausschreibungsleitfaden).	<i>Ja</i>	Korrektur per eCall nach Einreichung
Jahresabschlüsse (Bilanz, GuV) der letzten 2 Geschäftsjahre liegen vor. Bei Start-Ups muss ein Businessplan vorliegen.	Vorliegen der Jahresabschlüsse	<i>Ja</i>	Korrektur per eCall nach Einreichung
Die Förderungswerbenden sind berechtigt, einen Antrag einzureichen.	(Angaben lt. Ausschreibungsleitfaden)	<i>Nein</i>	Ablehnung aus formalen Gründen

5.2 Wie läuft die Bewertung ab?

Jedes Förderungsansuchen wird anhand folgender 4 Bewertungskriterien beurteilt:

- 1 Innovation + Qualität
- 2 Nationale Aspekte
- 3 IPCEI-Kriterien
- 4 Kosten

Bei der Bewertung der Vorhaben werden in jedem Kriterium Punkte vergeben. Erreichen Projekte in einem Kriterium oder einem Subkriterium mit definiertem Schwellenwert den angegebenen Schwellenwert nicht, werden sie abgelehnt.

Bewertungskriterien

Tabelle 5: Bewertungskriterium – Innovation + Qualität

1. Innovation + Qualität (Schwelle: 19,8 Punkte)		max. Punkte 33
1.1 Wie ausgereift erscheint das Projekt generell (i.e. Business Plan, Business Model, Finanzierungsstruktur)?		6,6
1.2 Liefert die Projektdarstellung konkrete und detaillierte Informationen zu den geplanten Maßnahmen?		6,6
1.3 Entstehen durch das Projekt ein neues Produkt oder eine neue Dienstleistung mit hohem Forschungs- und Innovationsgehalt und/oder die Einführung eines grundlegend innovativen Produktionsprozesses?		6,6 (Schwelle 3,96)
1.4 Ist eine bedeutende Innovation des Projektes für den Wertschöpfungsbereich im Vergleich zum State of the Art beschrieben bzw. zu erwarten?		6,6 (Schwelle 3,96)
1.5 Ergeben sich auf Basis der Projektinnovation Möglichkeiten für zukünftige Innovationen?		6,6

Tabelle 6: Bewertungskriterium – Nationale Aspekte

2. Nationale Aspekte (Schwelle: 16,2 Punkte)		max. Punkte 27
2.1 Ist ein Beitrag zur Industriestrategie 2035 zu erwarten? Ist der Beitrag quantifiziert?		4,5
2.2 Ist ein Beitrag zur Zielerreichung zur digitalen Souveränität Europas zu erwarten? Ist der Beitrag quantifiziert?		4,5 (Schwelle: 2,7)
2.3 Leistet das Projekt einen Beitrag zu europäischen Digital- und Technologiestrategien?		4,5
2.4 Ist das Schaffen neuer Arbeitsplätze und neuer nationaler Wertschöpfung durch das Projekt plausibel bzw. zu erwarten?		4,5
2.5 Ist die Wahrung von bestehenden Arbeitsplätzen und bestehender nationaler Wertschöpfung durch das Projekt gegeben?		4,5
2.6 Ist ein Beitrag zur Stärkung innovativer und widerstandsfähiger europäischer Industrie-Wertschöpfungsketten plausibel bzw. zu erwarten?		4,5 (Schwelle: 2,7)

Tabelle 7: Bewertungskriterium – IPCEI-Kriterien

3. IPCEI-Kriterien (Schwelle: 12 Punkte)		max. Punkte 20
3.1 Sind die Spill-Over Effekte mit den beschriebenen Aktivitäten unter Berücksichtigung der Unternehmensgröße- und Form realistischerweise erreichbar?		3,33
3.2 Erscheinen die geplanten Spillover-Aktivitäten in Relation zur Investitionssumme als ausreichend?		3,33
3.3 Erscheinen die geplanten Kollaborationen mit Firmenpartnern aus dem IPCEI-Konsortium in anderen Mitgliedsstaaten in Relation zur Investitionssumme als ausreichend?		3,33
3.4 Ist die Notwendigkeit der europäischen Zusammenarbeit überzeugend dargestellt?		3,33
3.5 Erscheint die Darstellung des Marktversagens als plausibel und ausreichend?		3,33
3.6 Rechtfertigt die Intensität des Marktversagens die Inanspruchnahme des IPCEI-Instruments?		3,33

Tabelle 8: Bewertungskriterium – Kosten

4. Kosten (Schwelle: 6,67 Punkte)		max. Punkte 20
4.1 Ist die Notwendigkeit der Förderung realistisch begründet und nachvollziehbar	6,67 (Schwelle: 4)	
4.2 Sind die CAPEX mehrheitlich in Österreich zu erwarten?	6,67	
4.3 Sind die im Project Portfolio veranschlagten Kosten und der Beihilfebedarf als angemessen zu beurteilen?	6,67	

Nationale und internationale Expertinnen und Experten begutachten die eingereichten Dokumente nach den Kriterien. Unter Berücksichtigung der schriftlichen Gutachten spricht das eingerichtete Bewertungsgremium eine Förderungsempfehlung aus.

Gutachter:innen (Einzelpersonen) können mit Begründung ausgeschlossen werden. Dies ist im [eCall](#) unter dem Menüpunkt „Projektdaten“ möglich.

FFG-interne Expertinnen und Experten überprüfen die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit wie Bonität und Liquidität der beteiligten Unternehmen. Bei Bedarf können sie hierzu weitere Unterlagen verlangen, ohne die die Prüfung nicht abgeschlossen werden kann. Unternehmen in Schwierigkeiten erhalten keine Förderung. Die Abklärung, ob ein Unternehmen als „in Schwierigkeiten“ einzustufen ist, erfolgt auf Basis der Definition in der [AGVO](#) der europarechtlichen Grundlage der gegenständlichen Förderung.

Im Zuge der Bewertung können Empfehlungen und Auflagen formuliert werden. Empfehlungen sind unverbindliche Hinweise und Einschätzungen, die dem Antragstellenden bei der Umsetzung des Vorhabens helfen sollen.

Auflagen sind verbindlich – siehe Punkt 6.2.

5.3 Wer trifft die Förderungsentscheidung?

Die Geschäftsführung der FFG trifft die Förderungsentscheidung auf Basis der Förderungsempfehlung des Bewertungsgremiums.

Bitte beachten Sie, dass durch eine Einreichung in Stufe 1 „Abgabe des Project Portfolios“ noch kein Anspruch auf Förderung entsteht – siehe Kapitel 4.1.1 Stufe 1 – Abgabe der Projekt Portfolios im eCall.

5.4 Welche Möglichkeiten haben Vorhaben ohne Förderung?

Die Voraussetzung einer Teilnahme als Assoziierter Partner im IPCEI AST ist eine Förderung des Vorhabens.

Sollten die unabhängigen Gutachterinnen und Gutachter bei einem Vorhaben eine grundsätzliche Förderempfehlung aussprechen, und ist aber nicht ausreichend Budget vorhanden, um dieses Vorhaben zu fördern, dann besteht voraussichtlich die Möglichkeit, **mit Inhalten des Szenarios ohne Förderung** als Indirekte Partner dem IPCEI AST beizutreten.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass konkrete Regelungen für den Beitritt Indirekter Partner noch nicht existieren und in Planung sind.

6 DER ABLAUF DER FÖRDERUNG

6.1 Wie entsteht der Förderungsvertrag?

Der Förderungsvertrag entsteht erst nach Einreichung in Stufe 2 – siehe Kapitel 4.1.2 Stufe 2 „Beihilfenrechtliche österreichische Ausschreibung 2027“ - Vorankündigung.

Im Falle einer positiven Förderungsentscheidung kommuniziert die FFG der antragstellenden Organisation bzw. dem Konsortium eine befristete Datenansicht im [eCall](#) mit den wichtigsten Eckdaten zum Förderungsvertrag (z. B. Höhe der Förderung, Höhe der förderbaren Kosten, Beginn und Ende des Förderungszeitraumes, Berichtspflichten und etwaige Auflagen).

Nach Annahme der Datenansicht innerhalb der festgelegten Frist wird der Förderungsvertrag von Seiten der FFG erstellt und an die antragstellende Organisation bzw. an das Konsortium übermittelt.

Nach Retournierung des firmenmäßig gezeichneten Förderungsvertrags innerhalb der festgelegten Frist ist der Förderungsvertrag rechtsgültig. Bis dahin besteht kein Anspruch auf Förderung.

6.2 Wie werden Auflagen berücksichtigt?

Im Zuge der Begutachtung können Auflagen formuliert werden. Zwei Arten von Auflagen sind möglich:

- Auflagen, die erfüllt sein müssen, damit ein Förderungsvertrag zustande kommt
- Auflagen, die der Förderungsnehmende innerhalb der Projektlaufzeit erfüllen müssen.

Auflagen sind Vertragsbestandteil.

6.3 Beschaffungen im Rahmen des Projekts

Wenn Sie im Rahmen Ihres FFG-Projektes Beschaffungen planen bzw. durchführen, gelten dafür Regelungen, die unbedingt einzuhalten sind. Weitere Informationen dazu finden Sie auf der [FFG-Website – Beschaffungen in geförderten Projekten](#).

6.4 Welche Berichte und Abrechnungen sind erforderlich?

- Innerhalb von drei Monaten, nach den im Förderungsvertrag festgelegten Berichtslegungsterminen, sind ein fachlicher Zwischenbericht und eine Zwischenabrechnung via Berichtsfunktion des [eCall](#)-Systems zu legen.
- Innerhalb von drei Monaten nach Projektende sind ein fachlicher Endbericht und eine Endabrechnung via Berichtsfunktion des [eCall](#)-Systems zu legen.
- Bei Projektabbruch während der Projektlaufzeit sind ein fachlicher Endbericht und eine Endabrechnung zu legen. Falls die bereits ausbezahlte Förderung die anerkegnbaren Kosten übersteigt, kann die FFG Beträge rückfordern.

Anforderung an Berichte und Abrechnungen:

- Es sind die jeweils aktuellen Berichtsvorlagen des IPCEI AST zu verwenden, die Berichte sind in englischer Sprache zu legen.
- Es hat eine Mitwirkung am Berichtswesen des IPCEI-Konsortiums für die Europäische Kommission zu erfolgen.
- Es hat eine Mitwirkung zu jeglichen nationalen sowie auch europäischen Reportings, auch außerhalb der jährlichen Berichtserfordernis, zu erfolgen.
- Die im Förderungsansuchen angeführten Spill-Over- und Disseminations-Aktivitäten sind auf geeignete Weise zu verfolgen und in den Berichten zu dokumentieren; erfolgt eine Unterschreitung der quantifizierbaren Aktivitäten, so kann bei ansonsten gegebenen Förderungsvoraussetzungen eine aliquote Kürzung der Beihilfe erfolgen.
- Die Kosten von Spill-Over-Aktivitäten sind nicht anrechenbar.

Unterstützung der Öffentlichkeitsarbeit:

Die Förderungsnehmenden verpflichten sich bei Bedarf mit der FFG und dem zuständigen Bundesministerium zur Unterstützung der Öffentlichkeitsarbeit zusammenzuarbeiten. Dies betrifft insbesondere die Bereitstellung von nicht vertraulichen Projektinformationen und Bildmaterial für elektronische Disseminationsportale und andere mediale Zwecke.

6.5 Wie werden Förderungsraten ausgezahlt?

Wenn die Auflagen erfüllt sind und der Förderungsvertrag unterzeichnet ist, wird die erste Rate ausgezahlt, jedoch frühestens eine Woche vor Beginn des Förderungszeitraums. Die Überweisung erfolgt auf ein Bankkonto der förderungsnehmenden Organisation. Die erste Rate beträgt 10% der gesamten Beihilfe.

Weitere Raten werden nach Projektfortschritt ausgezahlt:

- Nach Prüfung der Zwischenberichte und Zwischenabrechnung
- Wo nötig: nach Erfüllung weiterer Auflagen
- Nach der Legung des Endberichts (siehe Kapitel 6.10 Was passiert nach dem Ende der Laufzeit des Projekts?)

Lassen die Zwischenberichte auf Verzögerungen im Projektfortschritt schließen bzw. liegen die Kosten unter Plan, so kann eine reduzierte Rate angewiesen werden.

Wenn Förderungsmittel während der Laufzeit des Projektes fließen, bedeutet dies noch keine Kostenanerkennung.

Die Berichtsperiode von IPCEI-Berichten ist das Kalenderjahr. Die erste und die letzte Berichtsperiode können somit aus einem Rumpfsjahr bestehen.

Wenn Sie im Antragsformular die geplanten Kosten pro Jahr angeben, kann das Ratenschema **an den tatsächlichen Finanzierungsbedarf angepasst** werden. Bitte beachten Sie, dass die Endrate mindestens 10% betragen muss. Die übrigen Raten sind frei wählbar, müssen aber mindestens 5% der Gesamtförderung betragen.

6.6 Wie läuft die Prüfung vor Ort ab?

Zusätzlich zu den Berichten findet während oder nach Ende der Projektlaufzeit eine Prüfung vor Ort durch die FFG statt.

Die Originalbelege und die dazugehörige Dokumentation des Zahlungsflusses (zum Beispiel Kontoauszug) sind für Prüfungen der FFG bereit zu stellen. Die Prüfungen der FFG werden rechtzeitig angekündigt.

Der faktische Projekterfolg wird überprüft. Bitte ermöglichen Sie den Zugang zu den projektspezifischen Anlagen und gewähren Einsicht in das entwickelte geistige Eigentum.

6.7 Wie läuft eine Systemprüfung ab?

Während der Projektlaufzeit erfolgt eine Prüfung der Einhaltung der Compliance mit den Prinzipien einer ordnungsmäßigen Projektdurchführung.

Bitte halten Sie Qualitätshandbücher bereit und gewähren Einblick in die betrieblichen Abläufe im Zusammenhang mit der Projektdurchführung wie Organisation von Kostenträgern, Stundenbuchungen, Beschaffungsvorgänge, Freigaben und dergleichen. Die Systemprüfung der FFG wird rechtzeitig angekündigt.

6.8 Wie sollen Änderungen kommuniziert werden?

Vertragliche Veränderungen zu Projektinhalt, Konsortium, Kosten, Terminen oder Förderungszeitraum müssen begründet und gegebenenfalls beantragt werden:

- via [eCall](#)-Nachricht
- im Zwischen- oder Endbericht

Senden Sie die dazugehörigen Unterlagen als Upload der [eCall](#)-Nachricht. Alle Veränderungen von Vertragsparametern brauchen eine FFG-Genehmigung.

Kommunizieren Sie unmittelbar bei:

- Wesentlichen Projektänderungen
- Änderungen im Konsortium wie Austritten, neue Eigentumsverhältnisse oder Insolvenzverfahren

Teilen Sie folgende Änderungen im Zwischen- oder Endbericht mit:

- Kostenumschichtungen innerhalb der Kostenkategorien wie z. B. Sachkosten zu Personalkosten
- Kostenumschichtungen innerhalb des Konsortiums

6.9 Kann der Förderungszeitraum verlängert werden?

Der Förderungszeitraum kann kostenneutral um maximal zwei Jahre verlängert werden, wenn die Projektziele noch nicht erreicht und der genehmigte Kostenrahmen noch nicht überschritten wurden. Die max. Laufzeit von 6 Jahren ist aber jedenfalls einzuhalten.

Die Voraussetzungen:

- Verzögerung ohne Verschulden der Förderungsnehmenden
- Projekt ist weiterhin förderungswürdig
- Beantragung per [eCall](#)-Nachricht auf Verlängerung innerhalb der genehmigten Projektlaufzeit

6.10 Was passiert nach dem Ende der Laufzeit des Projekts?

Nach Ende der Projektlaufzeit legen die förderungsnehmenden Organisationen einen fachlichen Endbericht und eine Endabrechnung vor. Das Projektcontrolling & Audit der FFG überprüft, ob die Förderungsmittel widmungsgemäß verwendet wurden. Die Rechnungsprüfung stellt fest, welche Kosten endgültig anerkannt werden.

Sie erhalten das Prüfungsergebnis per eCall-Nachricht:

- Bei **positivem** Ergebnis wird die widmungsgemäße Verwendung der Förderungsmittel bestätigt und die Endrate ausbezahlt
- Bei **negativem** Ergebnis können entsprechende Rückforderungen eingeleitet werden

Zu den Förderungsmitteln: Wenn die ursprünglich geplanten Kosten erreicht werden, wird die festgelegte letzte Rate überwiesen. Bei Kostenunterdeckung werden die Förderungsmittel anteilig gekürzt. Förderungsmittel werden auch gekürzt, wenn inhaltliche, formale oder rechtliche Gründe dafürsprechen.

Mehr Informationen zur Kostenanerkennung finden Sie im [Kostenleitfaden](#).

7 RECHTSGRUNDLAGEN

Die Ausschreibung basiert auf der Richtlinie für die Österreichische Forschungsförderungsgesellschaft mbH zur Förderung von Forschung, Technologie, Entwicklung und Innovation zur Stärkung von Strukturen für ein leistungsfähiges FTI-Ökosystem ([FFG-Strukturen-Richtlinie](#) 2024-2026).

Bezüglich der Unternehmensgröße ist die jeweils geltende KMU-Definition gemäß EU-Wettbewerbsrecht ausschlaggebend. Hilfestellung zur Einstufung finden sie auf der [KMU-Seite der FFG](#).

Sämtliche EU-Vorschriften sind in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden.

8 WEITERE INFORMATIONEN

In diesem Abschnitt finden Sie Informationen über weitere Förderungsmöglichkeiten und Services, die im Zusammenhang mit Förderungsansuchen bzw. geförderten Projekten für Sie hilfreich sein können.

8.1 Service FFG Projektdatenbank

Die FFG bietet als Service die Veröffentlichung von kurzen Informationen zu geförderten Projekten und eine Übersicht der Förderungsnehmenden in einer öffentlich zugänglichen [FFG Projektdatenbank](#) an. Somit können Sie Ihr Projekt und Ihre Konsortialmitglieder besser für die interessierte Öffentlichkeit positionieren. Darüber hinaus kann die Datenbank zur Suche nach Kooperationspartner:innen genutzt werden.

Nach positiver Förderungsentscheidung werden die Förderungsnehmenden im [eCall](#) System über die Möglichkeit der Veröffentlichung von kurzen definierten Informationen zu ihrem Projekt in der FFG Projektdatenbank informiert. Eine Veröffentlichung erfolgt ausschließlich nach aktiver Zustimmung im [eCall](#).

Nähere Informationen finden Sie auf der [FFG-Seite zur Projektdatenbank](#).

8.2 Open Access Publikationen

Die mit öffentlicher Förderung erzielten Forschungsergebnisse sind einer bestmöglichen Verwertung für Wissenschaft, Wirtschaft und Gesellschaft zuzuführen. In diesem Sinne ist bei referierten Publikationen, die mit Unterstützung der durch die FFG vergebenen Förderung entstehen, soweit wie möglich Open Access anzustreben. Als Prinzip gilt „as open as possible, as closed as necessary“, wie es auch für die europäischen Förderungen angeführt wird.

8.3 Umgang mit Projektdaten – Datenmanagementplan

Ein Datenmanagementplan (DMP) ist ein Managementtool, das dabei unterstützt, effizient und systematisch mit in den Projekten generierten Daten umzugehen.

Für die Erstellung des DMP kann z. B. das kostenlose Tool [DMP Online](#) verwendet werden. Auch die Europäische Kommission bietet über ihre „[Guidelines on FAIR Data Management](#)“ Hilfestellung an.

Ein Datenmanagement-Plan beschreibt,

- welche Daten im Projekt gesammelt, erarbeitet oder generiert werden
- wie mit diesen Daten im Projekt umgegangen wird
- welche Methoden und Standards dabei angewendet werden
- wie die Daten langfristig gesichert und gepflegt werden und
- ob es geplant ist, Datensätze Dritten zugänglich zu machen und ihnen die Nachnutzung der Daten zu ermöglichen (sogenannter „Open Access zu Forschungsdaten“)

Es ist sinnvoll, Forschungsdaten, die referierten Publikationen zugrunde liegen und deren Veröffentlichung zur Reproduzierbarkeit und Überprüfbarkeit der publizierten Ergebnisse notwendig ist, offen verfügbar zu machen.

Werden Daten veröffentlicht, sollen die Grundsätze „auffindbar, zugänglich, interoperabel und wiederverwertbar“ berücksichtigt werden. Für eine optimale Auffindbarkeit empfiehlt es sich, die Daten in etablierten und international anerkannten Repositorien zu speichern (siehe auch die [re3data Website](#)).

8.4 Weitere Förderungsmöglichkeiten der FFG

Sie interessieren sich für andere Förderungsmöglichkeiten der FFG?

Das **Förderservice** ist die zentrale Anlaufstelle für Ihre Anfragen zu den Förderungen und Beratungsangeboten der FFG. Kontaktieren Sie uns, wir beraten Sie gerne!

Kontakt: FFG-Förderservice, T: +43 57755-0, E: foerderservice@ffg.at

Web: <https://www.ffg.at/foerderservice>

Weitere Förderungsmöglichkeiten der FFG finden Sie auf der [Website](#).

8.5 Glossar des Ausschreibungsleitfadens

Anreizeffekt

Eine Förderung ist nur zulässig, wenn sie einen Anreizeffekt aufweist, d.h. die Förderung muss dazu führen, dass die Förderungsnehmenden ihr Verhalten ändern und zusätzliche Tätigkeiten aufnehmen, die sie ohne die Förderung nicht, nur in geringerem Umfang, auf andere Weise oder an einem anderen Standort ausüben würden.

Als Nachweis für den positiven Anreizeffekt der Förderung für das Vorhaben können zusammen mit sonstigen Angaben folgende Kriterien herangezogen werden:

- Durchführbarkeit: Erst die Förderung macht das Vorhaben möglich
- Beschleunigung: Die Förderung beschleunigt die Umsetzung
- Umfang: Die Förderung vergrößert das Projekt
- Reichweite: Die Förderung macht das Projekt ambitionierter durch:
 - Radikaleren Innovationsansatz
 - Höheres Risiko
 - Neue oder weiterreichende Kooperationen
 - Langfristigere strategische Ausrichtung

Unternehmen

Als Unternehmen gilt jede Einheit, unabhängig von ihrer Rechtsform, die eine wirtschaftliche Tätigkeit ausübt.

8.6 Technology Readiness Levels

Wenn sich Ausschreibungen auf die TRL Systematik (Technology readiness levels) beziehen, gilt folgende Zuordnung:

Tabelle 9: Technology Readiness Levels

Forschungskategorie	Technology Readiness Level
Orientierte Grundlagenforschung	TRL 1 Nachweis der Grundprinzipien
Industrielle Forschung	TRL 2 Ausgearbeitetes (Technologie-)Konzept TRL 3 Experimentelle Bestätigung des (Technologie-)Konzepts auf Komponentenebene TRL 4 Funktionsnachweis der Technologie im Labor(-maßstab) auf Systemebene
Experimentelle Entwicklung	TRL 5 Funktionsnachweis der Technologie in simulierter, dem späteren Einsatz entsprechender Umgebung – beim industriellen Einsatz im Fall von Schlüsseltechnologien TRL 6 Demonstration der Technologie in simulierter, dem späteren Einsatz entsprechender Umgebung – beim industriellen Einsatz im Fall von Schlüsseltechnologien TRL 7 Demonstration des Prototyp(-systems) in Einsatzumgebung TRL 8 System technisch fertig entwickelt, abgenommen bzw. zertifiziert
Markteinführung	TRL 9 System hat sich in Einsatzumgebung bewährt, wettbewerbsfähige Produktion im Fall von Schlüsseltechnologien

Technology readiness levels werden [hier](#) auf Seite 18 näher beschrieben.